

Versteigerungs- und Verkaufsauftrag

zwischen

nachfolgend "Einlieferer"

und

Weinheimer Auktionshaus
Georg Schmidt e.K.
Hohenzollernstraße 31

75177 Pforzheim

Tel.: 0 72 31 / 10 54 74

eMail: info@weinheimer-auktionshaus.de

nachfolgend "Auktionshaus"

Kundendaten des Einlieferers:

Name:	Vorname:
Straße und Hausnummer:	Postleitzahl und Ort:
Telefonnummer:	eMail:
Geburtsdatum: Pass-/Ausweisnummer:	<input type="radio"/> Verbraucher *) Kundennummer: <input type="radio"/> Unternehmer

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Bankverbindung:

Kontonummer:
Bankleitzahl:
Kontoinhaber:

Ort, Datum

Pforzheim, den

Ort, Datum

Unterschrift des Einlieferers

Unterschrift Weinheimer Auktionshaus

Präambel

Der Einlieferer ist verfügungsberechtigter Eigentümer der dem Auktionshaus zur Veräußerung übergebenen Artikel und beauftragt das Auktionshaus diese Artikel im Rahmen einer Präsenzauktion und / oder über geeignete Online-Handelsplattformen zu verkaufen.

Die Vertragsparteien sind sich über die Risiken und Chancen des Handels im eCommerce, insbesondere im Fall des Verkaufs von Artikeln im Rahmen sog. Online-Auktionen bewusst.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgenden Vertrag:

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Einlieferer erteilt dem Auktionshaus Aufträge zum Verkauf der dem Auktionshaus zur Veräußerung übergebenen Artikel (Vertragsprodukte) im Rahmen einer Präsenzauktion gem. §156 BGB über den Online-Marktplatz eBay und anderen Verkaufsmöglichkeiten.
- (2) Die Übernahme von Verkaufsaufträgen weiterer Vertragsprodukte im Rahmen dieses Vertrages kann vereinbart werden.
- (3) Das Auktionshaus erhält die Vertragsprodukte nicht zu Eigentum. Die Vertragsprodukte, die das Auktionshaus vom Einlieferer erhält, verbleiben vielmehr bis zu ihrer Übereignung an den Käufer Eigentum des Einlieferers.

§ 2 - Verwahrung und Sicherung der Vertragsprodukte

- (1) Dem Auktionshaus übergebene Vertragsprodukte hat dieser getrennt von eigenen sowie Gegenständen Dritter zu verwahren und als Eigentum des Einlieferers kenntlich zu machen.
- (2) Der Einlieferer ist berechtigt, Vertragsprodukte, die sich im Besitz des Auktionshauses befinden, zu den regulären Öffnungszeiten selbst zu besichtigen oder durch beauftragte Dritte besichtigen zu lassen.
- (3) Das Auktionshaus wird Vertragsprodukte, die sich in seinem Besitz befinden, auf Anweisung des Einlieferers ausreichend gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte versichern.
- (4) Das Auktionshaus wird den Einlieferer im Fall eines Zugriffs Dritter auf die Vertragsprodukte unverzüglich unterrichten und diesen bei allen entsprechenden Maßnahmen zur Freigabe der Vertragsprodukte unterstützen.

§ 3 - Aufgaben und Pflichten des Auktionshauses

- (1) Das Auktionshaus wird die betreffenden Artikel im eigenen Namen auf Rechnung des Einlieferers verkaufen. Er wird die Vertragsprodukte dabei ausschließlich per Vorkasse an den bzw. die jeweiligen Käufer verkaufen und übereignen.
- (2) Das Auktionshaus wird gemäß den Weisungen des Einlieferers handeln, der vor allem bestimmen kann, in welchem Verkaufsformat und / oder zu welchem Preis die einzelnen Vertragsprodukte verkauft werden sollen. Insoweit wird das Auktionshaus sowohl die in der als Anlage 1 beigefügten Liste durch den Einlieferer bestimmten Verkaufsformate als auch die dort aufgeführten Festpreise bzw. Mindestpreise beachten. Er ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Einlieferers von diesen Verkaufsformaten abzuweichen, die Preise zu unterschreiten und / oder Boni, Skonti oder sonstige Rabatte zu gewähren.
- (3) Wird durch den Einlieferer nicht näher bestimmt, welches Verkaufsformat und / oder zu welchem Mindest- bzw. Festpreis ein Artikel zu verkaufen ist, so kann das Auktionshaus unter Wahrung der Interessen des Einlieferers frei entscheiden. Er ist dann unter anderem auch befugt, Artikel im Rahmen von Online-Auktionen mit dem von eBay für dieses Format als Mindeststartpreis vorgesehenen Startpreis anzubieten und zu veräußern.
- (4) Die Nutzung der auf dem Online-Marktplatz eBay angebotenen Zusatzoptionen steht dem Auktionshaus grundsätzlich frei, um das jeweilige Angebot möglichst attraktiv zu gestalten und zu platzieren. Beschränkt der Einlieferer den Einsatz der bei eBay verfügbaren Zusatzoptionen, bleibt Das Auktionshaus zwar weiterhin zur Nutzung dieser befugt ein Ersatz der dafür anfallenden Gebühren über den vom Einlieferer ausdrücklich bewilligten Umfang hinaus kommt allerdings nicht in Betracht (vgl. § 4 Abs. 2).
- (5) Das Auktionshaus wird sämtliche Anfragen potentieller Käufer zu den angebotenen Vertragsprodukten beantworten, die vollständige Korrespondenz mit dem späteren Käufer führen sowie die daran anschließende Kaufabwicklung in eigener Regie und auf eigene Kosten übernehmen.
- (6) Nach endgültigem Zustandekommen des Kaufvertrages und Bezahlung durch den Käufer wird das Auktionshaus dem Einlieferer über die verkauften Vertragsprodukte Rechnung legen. Bei umfangreichen Einlieferungen kann das Auktionshaus Teilzahlungen in monatlichen Abrechnungen leisten.
- (7) Das Auktionshaus wird ohne zwingende rechtliche Gründe dem Käufer keine Auskunft über die Identität des Einlieferers erteilen. In so fern wird der Widerspruch gegen die Weitergabe personenbezogener Daten seitens des Einlieferers mit dem Auktionshaus vereinbart, falls der Einlieferer die Weitergabe dieser Daten nicht durch eigene Handlung verursacht.

§ 4 - Aufgaben und Pflichten des Einlieferers

- (1) Der Einlieferer wird dem Auktionshaus bereits bei Vertragsschluss die für den Verkauf der Vertragsprodukte notwendigen Informationen über diese vollständig und richtig zu erteilen. Er hat dem Auktionshaus zudem die im Originalzustand zu den Vertragsprodukten gehörigen Zubehörteile sowie weitere Unterlagen (z.B. Montage- oder Bedienungsanleitungen) zu übergeben oder ausdrücklich auf deren Fehlen hinzuweisen.
- (2) Soweit der Einlieferer dieser Pflicht nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann, wird das Auktionshaus nach eigenem Ermessen die Beschreibung der Verkaufsprodukte vornehmen.
- (3) Soweit gemäß den Grundsätzen von Online-Handelsplattformen das Gebieten eigener Artikel untersagt ist dürfen die im Rahmen von sog. Online-Auktionen von Auktionshaus angebotenen Vertragsprodukte nicht durch den Einlieferer beboten werden. Der Einlieferer verpflichtet sich, dem Auktionshaus unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn er feststellt, unter welchem Pseudonym das Auktionshaus die Verkaufsprodukte anbietet und ihm gleichzeitig sämtliche Pseudonyme zu nennen, die der Einlieferer auf dieser Plattform unterhält.
- (4) Der Einlieferer verpflichtet sich mit Abschluss des hier vorliegenden Vertrages für dessen Gültigkeitsdauer keine anderweitige Verfügung über die Vertragsprodukte zu treffen sowie keinen Dritten mit dem Verkauf des bzw. der Artikel zu beauftragen.

- (5) Hat das Auktionshaus unter einem vom Einlieferer festgesetzten Mindestpreis verkauft, so muss der Einlieferer, falls er das Geschäft nicht für seine eigene Rechnung abgeschlossen zurückweisen will, dies unverzüglich auf die Anzeige des Auktionshauses hin erklären; anderenfalls gilt die Abweichung von der Preisbestimmung als genehmigt. Erklärt allerdings das Auktionshaus zugleich, dass es bereit ist, den Preisunterschied selbst zu decken, so ist der Einlieferer zur Zurückweisung nicht berechtigt.

§ 5 - Dauer des Vertrages

- (1) Der Auftrag des Einlieferers an das Auktionshaus zum Verkauf der Einlieferung gilt für die Durchführung der nächsten Präsenzauktion, in der entsprechende Artikel zur Versteigerung kommen. Über den Termin der nächsten Präsenzauktion erhält der Einlieferer in diesem Fall gesonderte Nachricht.
- (2) Der Auftrag des Einlieferers an das Auktionshaus zum Verkauf der Vertragsprodukte im Rahmen von Angeboten über Online-Handelsplattformen gilt für die im Einzelfall vereinbarte Angebotsdauer. Je nach Handelsplattform ist auch ein Angebot bis auf Widerruf möglich.
- (3) Wurden Artikel nicht erfolgreich verkauft, wird das Auktionshaus den Einlieferer hiervon unterrichten. Einlieferer und Auktionshaus können vereinbaren, dass die betroffenen Verkaufsprodukte erneut angeboten werden.
- (4) Wurden Vertragsprodukte nicht erfolgreich verkauft und sollen die Vertragsprodukte nicht erneut angeboten werden, hat der Einlieferer die betreffenden Artikel binnen 10 Werktagen nach Mitteilung durch das Auktionshaus auf eigene Kosten beim Auktionshaus abzuholen.

§ 6 - Provision und Aufwendungsersatz

- (1) Das Auktionshaus hat für jedes zur Ausführung gekommene Geschäft Anspruch auf eine Provision gemäß der beigefügten Preisliste je verkauften Artikel. Die Provision errechnet sich auf der Grundlage des gegenüber dem Käufer erzielten und diesem in Rechnung gestellten (Brutto-) Verkaufspreises.
- (2) Ein Provisionsanspruch besteht nicht, wenn das Geschäft nicht zur Ausführung gelangt, es sei denn, dies beruht auf einem Grund, der in der Person des Einlieferers liegt. Nicht zur Ausführung ist das Geschäft unter anderem auch dann gelangt, wenn der Käufer von einem ihm kraft Gesetzes zustehenden Widerrufs- oder Rückgaberecht Gebrauch macht.
- (3) Werden Vertragsprodukte im Wege von Online-Handelsplattformen endgültig nicht erfolgreich verkauft, zahlt der Einlieferer dem Auktionshaus einen pauschalen Betrag in Höhe von EUR 5,00 pro Vertragsprodukt und Online-Angebot.
- (4) Zusätzlich zur Provision erhält das Auktionshaus im Fall eines Verkaufs der Verkaufsprodukte über Online-Handelsplattformen die von ihm vorauslagten Einstellgebühren, Provisionen, evt. anfallende Paypal-Gebühren und die Kosten für eventuelle Warenretouren oder Rückgaben vom Einlieferer. Davon umfasst sind neben den Angebotsgebühren und der Verkaufsprovision auch die Gebühren für Zusatzoptionen der jeweiligen Handelsplattform, soweit der Einlieferer deren Nutzung gebilligt hat.
- (5) Die Provision und der Aufwendungsersatz werden fällig, wenn der Käufer den Kaufvertrag aus dem Ausführungsgeschäft erfüllt hat. Das ist der Fall, wenn der Käufer den Artikel endgültig abgenommen, den Kaufpreis bezahlt hat und eine eventuell bestehende Frist zur Ausübung eines Widerrufs- oder Rückgaberechtes abgelaufen ist.
- (6) Das Auktionshaus wird die Ausführungsgeschäfte gegenüber dem Einlieferer abrechnen und den Kaufpreis unter Abzug der Provision und der ersatzfähigen Aufwendungen an den Einlieferer weiterleiten.

§ 7 - Delkrederhaftung

- (1) Das Auktionshaus steht für die Erfüllung der Verbindlichkeiten von Dritten, mit denen er das Ausführungsgeschäft bzw. die Ausführungsgeschäfte für Rechnung des Einlieferers abschließt, nicht ein.

§ 8 - Gewährleistung

- (1) Der Einlieferer steht dem Auktionshaus in entsprechender Anwendung des Kaufrechts für alle Sach- und Rechtsmängel ein mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist erst mit der Ablieferung der Vertragsprodukte an den Käufer beginnt.

§ 9 - Haftungsfreistellung

- (1) Der Einlieferer stellt das Auktionshaus von allen Gewährleistungsansprüchen frei, die der Käufer im Rahmen des Ausführungsgeschäfts als Folge der Mangelhaftigkeit des betreffenden Vertragsprodukts geltend macht.
- (2) Ergibt sich infolge des Angebots oder Verkaufs der Vertragsprodukte eine Haftung des Auktionshauses gegenüber Dritten, die ihre Ursache in den Vertragsprodukten selbst hat, verpflichtet sich der Einlieferer, das Auktionshaus davon freizustellen. Dies gilt insbesondere im Fall von Plagiaten, Produktpiraterie oder sonstigen Verletzungen von Urheberrechten.

§ 10 - Artikel mit allgemein verfassungsfeindlichem Charakter oder Bezug zum Nationalsozialismus

- (1) Soweit es sich bei Vertragsprodukten um
- a.) Propagandamittel einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist oder
 - b.) einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist, oder
 - c.) einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des deutschen Strafgesetzbuches, die für die Zwecke einer der in den Buchstabe a.) und b.) bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
 - d.) Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, oder
 - e.) Kennzeichen einer der in Buchstabe a.), b.) oder c.) bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tragen oder
 - f.) Gegenstände und Veröffentlichungen, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten oder
 - g.) entsprechende Kennzeichen, die den genannten zum Verwechseln ähnlich sehen
- handelt erklärt der Einlieferer, dass er diese Gegenstände oder Kennzeichen nur zur staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des

Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken einliefert. Das Auktionshaus erklärt, dass es diese Vertragsprodukte nur unter diesen Voraussetzungen abbildet, anbietet, verwendet, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

- (2) Eine Verwertung entsprechender Vertragsprodukte ohne Beachtung der Ausnahmeregelung des § 86 Abs. 3 Strafgesetzbuch werden sowohl vom Einlieferer als auch vom Auktionshaus ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Bei der Verwertung solcher Vertragsprodukte wird das Auktionshaus Sorge dafür tragen, dass entsprechende Produkte nur auf dafür geeigneten Wegen angeboten werden. Dies kann insbesondere beim Angebot über Online-Plattformen dazu führen, dass der Bieterkreis auf Personen beschränkt wird, die einer entsprechenden Regelung ebenfalls zugestimmt haben und dass die Angebote nicht öffentlich einsehbar sind.

§ 11 - Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.
- (2) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auktionshauses.
- (4) Handelt der Einlieferer in seiner Eigenschaft als Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auktionshauses. Dasselbe gilt, wenn der Einlieferer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Das Auktionshaus ist aber berechtigt, Klage auch wahlweise an einem daneben bestehenden Gerichtsstand zu erheben.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Sofern Sie diesen Vertrag in Ihrer Eigenschaft als Verbraucher ausschliesslich über Fernabsatzmedien (siehe auch Begriffserklärungen) geschlossen haben gilt für Sie die folgende

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Weinheimer Auktionshaus Georg Schmidt e.K. Hohenzollernstraße 31 75177 Pforzheim, Telefon 07231/105474, eMail: spam_nospam@nurfuerspam) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.)* Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Begriffserklärungen:

- Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden.
- Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.
- Typischerweise haben wir dann einen Fernabsatzvertrag, wenn Sie mir Ihre Einlieferung zusammen mit dem unterschriebenen Vertrag per Post zusenden und wir vor dem Vertragsschluss keinen Termin bei mir im Hause hatten.
- *) Das ist zwar Schwachsinn, weil Sie im Rahmen des Dienstleistungsvertrages keine Waren geliefert bekommen und Sie keine Lieferkosten an uns bezahlen, aber das amtliche Muster sieht das so vor.

